



ESTI Mitteilung Nr. 2020-0602 29. Juni 2020

Mitteilung Installationsbewilligung für Betriebe

Teilzeitbeschäftigung von fachkundigen Personen in allgemeinen Installationsbewilligungen nach Art. 9 NIV

Mit der vom Bundesrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Teilrevision der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalltionen (NIV; SR 734.27) wurden unter anderem die Bedingungen für die Bewilligungserteilung an Betriebe mit fachkundigen Personen in Teilzeitbeschäftigung neu festgelegt.

Beschäftigt ein Betrieb einen fachkundigen Leiter in einem Teilzeitarbeitsverhältnis, so wird die allgemeine Installationsbewilligung nur erteilt, wenn dessen Beschäftigungsgrad mindestens 40 (bisher: 20) Prozent beträgt, seine Arbeitsbelastung dem Beschäftigungsgrad entspricht und er insgesamt nicht mehr als zwei (bisher: drei) Betriebe betreut (vgl. Art. 9 Abs. 3 NIV).

Betriebe, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung eine Bewilligung erhalten haben und die neuen Anforderungen nicht erfüllen, müssen die Betriebsorganisation innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der teilrevidierten Verordnung anpassen (vgl. Art. 44a Abs. 2 NIV), demnach bis zum 31. Dezember 2020.

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI erinnert daran, dass spätestens bis zum **31. Dezember 2020** für Installationsbewilligungen mit fachkundigen Personen in Teilzeit, welche die oben erwähnten Bewilligungs-Voraussetzungen nicht erfüllen, beim ESTI ein bewilligungsfähiges Gesuch um Anpassung der Bewilligung eingereicht werden muss. Geschieht dies nicht, wird das ESTI die Installationsbewilligung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen allenfalls widerrufen müssen. Gesuche für Ersatzbewilligungen, die allein wegen Versäumnis der Übergangsfrist eingereicht werden, werden gebührenpflichtig abgewiesen.

Eine Mutation einer Bewilligung kann über das Bewilligungsportal des ESTI unter www.bewilligungen.esti.ch eingereicht werden.

Autoren
Richard Amstutz, Leiter Rechtsdienst
Daniel Otti, Geschäftsführer